

**Satzung des Landkreises Stendal über die Erhebung von Abfallgebühren
(Abfallgebührensatzung)
vom 17.11.2022**

Inhalt

§ 1	Erhebung von Abfallgebühren.....	3
§ 2	Gebührentatbestände, -maßstäbe und -sätze	3
§ 3	Gebührensschuldner	10
§ 4	Beginn, Änderungen und Ende der Gebührenpflicht	11
§ 5	Entstehen der Gebühren.....	11
§ 6	Erhebung und Fälligkeit der Gebühren.....	12
§ 7	Abschlagszahlungen.....	13
§ 8	Anzeige- und Auskunftspflicht	14
§ 9	Verarbeitung personenbezogener Daten	14
§ 10	Ordnungswidrigkeiten	14
§ 11	Billigkeitsmaßnahmen.....	15
§ 12	Gleichbehandlungsgrundsatz.....	15
§ 13	Inkrafttreten.....	15
	Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal.....	16
	Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal	26
	Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal	28
	Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal - Einwohnergleichwerte (EGW)	36

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat aufgrund

- des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) und
- des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), in Verbindung mit
- §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405),
jeweils in der gültigen Fassung,

am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Abfallgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Stendal erhebt der Landkreis kostendeckende Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und der Anlagen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Gebührentatbestände, -maßstäbe und -sätze

(1) Grundgebühr

Für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit Wohnsitz (alleinigem oder Haupt- oder Nebenwohnsitz) amtlich gemeldeten Personen sowie der Zahl der dem Grundstück zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) gemäß Anlage 4 dieser Satzung bemisst (Bemessungsgrundlage). Die Gebühr beträgt

je gemeldeter Person bzw. je zuzurechnendem EGW pro Kalenderjahr:	33,36 EUR.
---	-------------------

Bei Haushalten mit mehr als 5 Personen bleibt die 6. und jede weitere haushaltsangehörige Person bei der Bemessung unter der Voraussetzung unberücksichtigt, dass der Gebührenschuldner dies der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) unter Angabe des jeweiligen Haushalts mit dem Namen aller haushaltsangehörigen Personen in Textform angezeigt hat. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf.

Mit der Grundgebühr werden gedeckt: die Aufwendungen für die Altpapiersammlung und -verwertung, Sperrmüllsammlung und -verwertung, Elektrogerätesammlung und -verwertung, , Sammlung und Entsorgung gefährlicher Abfälle, die Annahme und Verwertung der gegen Selbstanlieferungskarten angelieferten Gartenabfälle, die Vorhaltung und der Betrieb der Recyclinghöfe und der Abfallannahme- und Umladestation, die Kosten für die Sammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle, für die kein individueller Gebührenschuldner nach dieser Satzung herangezogen werden kann, der Grundaufwand der Restabfallsammlung, anteilige Kosten für die Durchführung von Modellversuchen sowie Anteile der Verwaltungskosten des Landkreises Stendal und Teile der Verwaltungskosten der ALS für die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.

(2) Leerungsgebühr Restabfall

Für die Leerung der Restabfallbehälter der Größe 60 l – 1.100 l sowie der Unterflurcontainer wird eine Leerungsgebühr Restabfall erhoben, die sich nach der Größe des Behälters bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:

Behältervolumen in Liter	je Leerung
60	2,16 EUR
80	2,88 EUR
120	4,32 EUR
240	8,64 EUR

1.100	39,60 EUR
--------------	------------------

Unterflurcontainer in Liter*	
1.900	68,40 EUR
3.100	111,60 EUR

*Bei den Volumenangaben der Unterflurcontainer in dieser Abfallgebührensatzung handelt es sich jeweils um das Nutzvolumen. Das Nennvolumen beträgt 3.000 bzw. 5.000 Liter.

(3) Gebühr Restabfallcontainer

1. Leerungsgebühr Restabfallcontainer

Für die Leerung von Restabfallcontainer wird eine Leerungsgebühr Restabfallcontainer erhoben. Sie setzt sich zusammen aus einem Betrag je Leerung, der sich nach der Größe des jeweiligen Containers bemisst und einem Betrag je Mg Abfall, der sich nach der darin enthaltenen Abfallmenge bemisst. Je Leerung eines Containers und m³ Containervolumen sind zu entrichten:

Containertyp	Gebühr für Transport [€/Leerung]
Absetzcontainer 3 m ³	51,72
Absetzcontainer 5 m ³	86,20
Absetzcontainer 7 m ³	120,68
Absetz-/ Abrollcontainer 10 m ³	99,20
Abrollcontainer 12 m ³	119,04
Abrollcontainer 15 m ³	148,80
Abrollcontainer 20 m ³	198,40
Presscontainer 5 m ³	86,20
Presscontainer 10 m ³	99,20
Presscontainer 20 m ³	198,40
Presscontainer 30 m ³	297,60

je Mg Abfall sind zu entrichten:	158,65 EUR
---	-------------------

1. Containermietgebühr

Für die Nutzung eines Restabfallcontainers wird eine Containermietgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Container bemisst. Sie beträgt je Monat und m³ Containervolumen:

Containertyp	Mietkosten je Behälter und Monat
	[€/Monat]
Absetzcontainer 3 m ³	6,21
Absetzcontainer 5 m ³	10,35
Absetzcontainer 7 m ³	14,49
Absetz-/ Abrollcontainer 10 m ³	20,70
Abrollcontainer 12 m ³	24,84
Abrollcontainer 15 m ³	31,05
Abrollcontainer 20 m ³	41,40
Presscontainer 5 m ³	65,80
Presscontainer 10 m ³	131,60
Presscontainer 20 m ³	263,20
Presscontainer 30 m ³	394,80

(4) Gebühren Bioabfall

1. Vorhaltegebühr Bioabfall

Für den Anschluss des Grundstücks an die Bioabfallentsorgung wird eine Vorhaltegebühr Bioabfall erhoben, die sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück vorgehaltenen Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Kalenderjahr:

je Bioabfallbehälter in Liter	je Kalenderjahr
60	11,88 EUR
120	23,76 EUR
240	47,52 EUR

je Unterflurcontainer in Liter	
1.900	376,20 EUR

2. Leerungsgebühr Bioabfall

Für die Leerung der Bioabfallbehälter wird eine Leerungsgebühr Bioabfall erhoben, die sich nach der Größe der Bioabfallbehälter bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:

je Bioabfallbehälter in Liter	je Leerung
60	0,92 EUR
120	1,84 EUR
240	3,68 EUR

je Unterflurcontainer in Liter	
1.900	29,13 EUR

(5) Behälterwechselgebühr

Für jeden Behälterwechsel nach Erstgestaltung wird eine Behälterwechselgebühr erhoben, die sich nach Größe und Anzahl des neu gestellten Behälters bemisst. Sie beträgt je Wechsel eines Behälters:

Behältergröße in Liter	je Wechsel
60, 80, 120, 240	24,84 EUR
1.100	42,40 EUR

Für jeden Behälterwechsel nach Erstgestaltung wird eine Behälterwechselgebühr erhoben, die sich nach Größe und Anzahl des bzw. der neu gestellten Behälter/s bemisst. Als Behälterwechsel gilt auch die Abholung und nachfolgende Neugestellung eines Behälters gleicher Abfallart innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen.

Der Wechsel in einen größeren Behälter für Altpapier, Pappe, Kartonagen ist gebührenfrei.

Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und der damit im Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter gebührenfrei.

Enthält der zu wechselnde Behälter Abfall, fällt zusätzlich eine Leerungsgebühr nach Absatz 2 bzw. Absatz 4 Nr. 2 an.

(6) Schließleistungsgebühr

Für das Herausholen von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschließlich Auf- und Zuschließen wird eine Schließleistungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen und dem Entsorgungsrhythmus bemisst. Sie beträgt je Jahr und Umhausung:

Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus	Gebührensatz in EUR/Jahr je Umhausung
nur Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall: wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	88,20 EUR
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall wöchentl. Entsorgungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	147,07 EUR
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	58,80 EUR
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	102,84 EUR
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall 2 mal pro Woche Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	264,72 EUR
Restabfall, Altpapier, Pappe, Kartonagen, Bioabfall 2 mal pro Woche Leerungsrhythmus Restabfall wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier, Pappe, Kartonagen 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	205,80 EUR

(7) Restabfallsackgebühr

Für die Entsorgung von nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen zusätzlichen Restabfallsäcken wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe des Restabfallsacks bemisst. Sie beträgt je Restabfallsack:

Restabfallsack in Liter	Einzelgebühr
40	2,15 EUR
80	4,30 EUR

(8) Transportgebühr

Werden Behälter nach Einzelfallentscheidung gem. § 24 Abs. 4 der AES vom Standplatz abgeholt, wird bei einem Transportweg von über 10 m eine Gebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der Behälter sowie der Länge des Transportwegs bemisst. Sie beträgt je Leerung eines Behälters:

> 10 - 20 m Transportweg	
Behälter in Liter	je Leerung
60, 80, 120, 240	0,51 EUR
1.100	0,71 EUR

> 20 - 40 m Transportweg	
Behälter in Liter	je Leerung
60, 80, 120, 240	0,86 EUR
1.100	1,40 EUR

(9) Schlossnutzungsgebühr

Für die Nutzung verschließbarer Behälter wird eine Schlossnutzungsgebühr erhoben, die sich nach der Größe der Behälter bemisst. Sie beträgt pro Behälter und Jahr:

je Behältergröße	Gebühr je Kalender-jahr
2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln	4,44 EUR
4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln	8,76 EUR

(10) Annahmegebühr

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises wird eine Annahmegebühr erhoben, die sich nach der Art des Abfalls und der Abfallmenge richtet und deren Höhe in den Anlagen 1 bis 3 dieser Satzung festgelegt ist,

- a) bei Annahme von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 1,
- b) bei Annahme von Kleinmengen bis 3 m³ an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen des Landkreises: in Anlage 2,
- c) bei Annahme von über die Menge von 20 kg je Anlieferung hinausgehenden Mengen an gefährlichen Abfällen von Grundstücken aus anderen Herkunftsbereichen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal: in Anlage 3.

Pro Haushalt bzw. je Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen können zweimal pro Jahr Gartenabfälle gegen Vorlage der Selbstanlieferungskarte der ALS in einer Menge von jeweils bis zu 1 m³ pro 3 angefangene dem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen zugeordnete EGW bzw. pro angefangene 3 haushaltsangehörige Personen gebührenfrei angeliefert werden (dabei zählen haushaltsangehörige Personen, die nach § 2 Absatz 1 S. 3 bei der Bemessung der Grundgebühr unberücksichtigt bleiben, nicht mit). Darüber hinaus gehende Anlieferungen sind gebührenpflichtig nach Satz 1.

(11) Sonderleerungsgebühr

Für die Sonderleerung fehlbefüllter Behälter für Bioabfall oder Altpapier und die Sonderleerung von Restabfallbehältern auf Einzelanforderung wird eine Gebühr erhoben, die sich nach der Behältergröße bemisst. Sie beträgt je Sonderleerung eines Behälters:

je Behälter in Liter	je Sonderleerung
60	7,67 EUR
80	8,40 EUR
120	9,85 EUR
240	14,23 EUR
1.100	51,08 EUR

Unterflurcontainer in Liter	
1.900	81,91 EUR
3.100	125,66 EUR

(12) Express-Gebühr

Für die Express-Abfuhr von holzartigem Sperrmüll, sonstigem Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikaltgeräten binnen acht Werktagen gemäß § 23 Absatz 3 S. 2 Abfallentsorgungssatzung wird jeweils eine Expressgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der Expressabfahrten bemisst. Sie beträgt je Express-Abfuhr:

	je Expressabfuhr
Expressabfuhr holzartigem Sperrmüll	74,93 EUR
Expressabfuhr sonstiger Sperrmüll	74,93 EUR
Expressabfuhr Elektroaltgeräte	42,52 EUR

(13) Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken nach § 11 a AbfG LSA

Für die Entsorgung von Abfällen, die auf Grundstücken nach § 11a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert wurden, werden die Annahmegebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.

(14) Gebühr für Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle von Grundstücken nach § 11 Absatz 3 AbfG LSA

Für die Entsorgung von Abfällen, die auf rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglichen Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft, verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt worden sind (§ 11 Absatz 3 AbfG LSA), werden Annahmegebühren nach Maßgabe dieser Satzung (Absatz 10) erhoben.

(15) Gebühr für Mindestinanspruchnahme

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme sind für jedes angeschlossene Grundstück mindestens die Leerungsgebühren Restabfall zu entrichten, die für das Mindestleerungsvolumen von 240 Litern je bei der Grundgebührenbemessung nach § 2 Absatz 1 berücksichtigter Person/je EGW und Jahr anfallen (Leerungsgebühr Restabfall, Leerungsgebühr Restabfallcontainer, bei ausschließlicher Entsorgung über Abfallsäcke: Restabfallsackgebühr).

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ist Gebührenschuldner der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks, daneben die sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie bei Gewerbegrundstücken im Sinne des § 4 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung daneben auch der Nutzer. Soweit weder der Eigentümer noch der dinglich Berechtigte im Sinne der vorgenannten Regelung ermittelt werden kann, ist derjenige Gebührenschuldner, der im Zeitraum der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung unmittelbarer Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Dasselbe gilt, wenn weder der Aufenthalt des Eigentümers noch des dinglich Berechtigten ermittelt werden kann. Nicht ermittelt werden kann die Person oder der Aufenthalt des Eigentümers bzw. dinglich Berechtigten, wenn weder die Einsicht in das Grundbuch und in die Grundakte, noch eine Erbscheinanfrage beim Nachlassgericht, noch eine Auskunftsanfrage beim zuständigen Einwohnermeldeamt zum Ergebnis geführt haben.
- (2) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist neben dem Eigentümer auch die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern diese rechtfähig und Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 BKleingG ist.
- (3) Gebührenschuldner für die Restabfallsackgebühr ist der Erwerber, wobei im Fall der Zusendung der Restabfallsäcke zur Erreichung des Mindestleerungsvolumens bei ausschließlicher Restabfallsacknutzung entsorgten Grundstücken der Gebührenschuldner nach Absatz 1 sowie ggf. Absatz 2 als Erwerber gilt.
- (4) Gebührenschuldner für die Annahmgebühr bei Anlieferungen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 2 Abs. 10 AGS sind die Anlieferer sowie der Abfallerzeuger und der Abfallbesitzer.
- (5) Gebührenschuldner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen – für die Entsorgung von Abfällen, die auf anderen Grundstücken im Sinne des § 11a AbfG LSA verbotswidrig abgelagert wurden, ist der Grundstückseigentümer bzw. bei Straßen der Träger der Straßenbaulast der die Abfälle nach § 25 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung überlassen hat.
- (6) Gebührenschuldner für die Expressabfuhr ist derjenige, der die Expressabfuhr beantragt.

- (7) Gebührenschuldner – ggf. abweichend von den vorstehenden Absätzen – für die Entsorgung von Abfällen, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse abgesetzt wurden, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA ist der Grundstückseigentümer.
- (8) Gebührenschuldner der Leerungsgebühren bei Veranstaltungen im Sinne des § 19 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung ist der Veranstalter.
- (9) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 3 Absatz 4 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen.
- (10) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Beginn, Änderungen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und Vorhaltegebühr Bioabfall beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung (durch Gestellung eines Behälters) bzw. an die Bioabfallentsorgung (durch Gestellung eines Bioabfallbehälters) folgenden Monats. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung (durch Abholung aller Behälter) endet, für die Vorhaltegebühr Bioabfall mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Bioabfallentsorgung (durch Abholung der Biobehälter) endet. Es wird mindestens ein Monat abgerechnet. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für eine Änderung der Bemessungsgrundlagen.
- (2) Die Gebühren werden jeweils nach den dem Landkreis vorliegenden Benutzungsdaten festgesetzt. Änderungen, die bis zum Stichtag 15.01. des Folgejahres bekannt werden, werden von Amts wegen im Jahresgebührenbescheid berücksichtigt.

§ 5 Entstehen der Gebühren

- (1) Die Grundgebühren, die Vorhaltegebühr Bioabfall, die Schließleistungsgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Containermietgebühr entstehen jeweils mit dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres (01.01. bis 31.12. eines Jahres), bei vorzeitigem Enden des Anschlusses des Grundstücks an die Abfallentsorgung mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss endet.
- (2) Die Leerungsgebühr Restabfall, die Leerungsgebühr Restabfallcontainer, die Leerungsgebühr Bioabfall, die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und Expressgebühr entstehen jeweils mit Erbringung der abgebotenen Leistung (mit der Leerung, dem Behälterwechsel, dem Behältertransport, der Sonderleerung und der Expressabfuhr).

- (3) Die Annahmegebühr entsteht mit der Annahme des angelieferten Abfalls.
- (4) Die Restabfallsackgebühr entsteht mit Erhalt des Restabfallsacks.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absatz 13 entsteht mit Überlassung der Abfälle.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter oder durch Naturereignisse abgesetzte Abfälle im Sinne des § 2 Absatz 14 entsteht mit Einsammlung der Abfälle.

§ 6 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die in § 5 Absatz 1 genannten Gebühren sowie alle Leerungsgebühren erhält der Gebührenschuldner nach Abschluss des Jahres jeweils einen Jahresgebührenbescheid. Hierzu ermittelt die ALS gemäß § 10 KAG-LSA und dieser Abfallgebührensatzung die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Gebühr, fertigt die Gebührenbescheide, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen. Die im Jahresbescheid festgesetzten Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig (die Berücksichtigung von Vorauszahlungen/Guthaben ist in § 7 geregelt).
- (2) Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Jahresbescheid Guthaben, werden diese auf die jeweils folgende Voraus- bzw. Abschlagszahlung nach § 7 angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.
- (3) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Gebühren während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Zahlung von Amts wegen mit dem Jahresgebührenbescheid, auf Antrag beim Landkreis oder der ALS bereits vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.
- (4) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres, findet die Endabrechnung unverzüglich nach deren Erlöschen ebenfalls unterjährig statt.
- (5) Die Behälterwechselgebühr, die Transportgebühr, die Sonderleerungsgebühr und die Expressgebühr werden unterjährig unverzüglich nach Leistungserbringung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (6) Die Restabfallsackgebühr ist beim Erwerb der Säcke fällig.
- (7) Die Annahmegebühr ist mit Anlieferung fällig und vor Ort bar oder per EC-Karte zu leisten. Bei registrierten Anlieferern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gilt dies nur bei Anlieferungen bis zu einem Gebührenbetrag in Höhe von 10,00 €. Geht der Betrag darüber hinaus, ergeht ein Bescheid gegenüber dem registrierten Anlieferer. Die Gebühr ist zwei Tage nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (8) Die Gebühren für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach § 2 Absätze 13 und 14 werden durch Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (9) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallentsorgung berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (10) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungs-vollstreckungsverfahren.

§ 7 Abschlagszahlungen

- (1) Zu Beginn eines jeden Jahres ergehen Abschlagszahlungsbescheide i. S. v. § 5 Abs. 4 S. 3 KAG für die folgenden Gebühren, die wie nachfolgend beschrieben festgelegt werden (§ 6 Absatz 1 S. 2 gilt entsprechend):
 - 1. Grundgebühren: anhand der zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu den EGW,
 - 2. Vorhaltegebühr Bioabfall: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Bioabfallbehälter, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu angemeldeten Behälter,
 - 3. Leerungsgebühr Restabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestleerungsgebühren, die sich nach den zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu EGW für das laufende Jahr ergeben; bei ausschließlicher Entsorgung des Grundstücks über Restabfallsäcke gilt das entsprechend für die Restabfallsackgebühr,
 - 4. Leerungsgebühr Restabfallcontainer: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, mindestens jedoch in Höhe der Mindestentleerungsgebühren, die sich nach den zum 31.12. des Vorjahres vorliegenden Meldedaten/Daten zu EGW für das laufende Jahr ergeben,
 - 5. Leerungsgebühr Bioabfall: in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres, bei Erstanmeldung in Höhe der Gebühren für 12 Leerungen des/der gestellten Behälter(s).
 - 6. Containermietgebühr: anhand der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück zum 31.12. des Vorjahres vorgehaltenen Restabfallcontainer, bei Erstanmeldung anhand Anzahl und Größe der neu angemeldeten Behälter.
- (2) Die Abschlagszahlung wird ab einem Betrag von 20,00 € (gerechnet abzüglich Guthaben aus dem Jahresbescheid) je zur Hälfte in zwei Raten am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, bei einem unter 20,00 € liegenden Betrag in einer Rate am 01. April eines jeden Jahres.

Zusätzlich kann auf Antrag gegen Erteilung einer Einzugsermächtigung die Abschlagszahlung ab einem Jahresbetrag von 40,00 Euro je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages in 4 Raten am 1. April, 1. Juni, 1. August und 1. Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht unterjährig, werden die Abschlagszahlungen (anteilig für die verbleibenden Monate) unverzüglich nach Entstehen der Gebührenpflicht ebenfalls in einem Abschlagszahlungsbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichtung

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle Änderungen von Umständen, die für die Gebührenberechnung maßgeblich sind (zum Beispiel Anzahl der gemeldeten Personen, Änderungen bezogen auf Mehrpersonenhaushalte nach § 2 Absatz 1 S. 3, Umstände, die für die Anzahl der Einwohnergleichwerte maßgeblich sind, wie Anzahl der Gewerbe, ihrer Beschäftigten, Anzahl der Betten/Plätze und öffentlichen Einrichtungen etc., Wechsel des Gebührenschuldners), innerhalb eines Monats ab Kenntnis dem Landkreis oder der ALS schriftlich mitzuteilen und geeignete Nachweise hierüber zu erbringen. Ebenso sind Eigentümer- und Verwalterwechsel und Änderungen der Anschrift des Gebührenschuldners anzuzeigen.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, die notwendigen Meldedaten zur Berechnung der Abfallgebühr bei den Einwohnermeldeämtern sowie weiteren Behörden einzuholen. Änderungen, die für die Gebührenfestsetzung maßgeblich sind, werden ab dem auf die Änderung folgenden Monat gebührenrelevant.
- (3) Soweit der Gebührenschuldner gegenüber dem Landkreis glaubhaft macht, dass die Melderegisterangaben nicht den Tatsachen entsprechen (z. B. wegen Verzögerungen im Eintragungsprozess oder noch nicht erfolgter Abmeldung von Vorbewohnern), legt der Landkreis der Veranlagung die tatsächliche Zahl zugrunde.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zum Zwecke der Bedarfsplanung, der Gebührenkalkulation und der Festsetzung und Beitreibung der Gebühren nach Maßgabe des KAG-LSA ist es zulässig, Angaben über die anschlusspflichtigen Personen mit Namen und Adressen, deren Anzeigen und Auskünfte sowie Angaben über die anschlusspflichtigen Grundstücke automatisiert zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- (2) Bei der Datenverarbeitung personenbezogener Daten finden die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutz-Grundverordnungsausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) Anwendung.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Abgabenschuldigen gegenüber dem Landkreis und/oder der ALS über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Landkreis und/oder die ALS, über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt

oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertig Abgabenverkürzung).

- (2) Ordnungswidrig nach § 16 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder entgegen dieser Satzung die verlangten Anzeigen und Auskünfte nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 13 a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Gleichbehandlungsgrundsatz

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form jeweils mit ein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 28.01.2021, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 4 vom 07.02.2021, außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 17.11.2022

Patrick Puhlmann

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Annahme von Abfällen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung)

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr (EUR/t)
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	158,65
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	158,65
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	158,65
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	158,65
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	158,65
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	158,65
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,65
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	158,65
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	158,65

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr (EUR/t)
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,65
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	158,65
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,65
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	158,65
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	158,65
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	158,65
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	158,65
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,65
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	158,65
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 01	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	58,43
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	58,43
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	158,65
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	158,65

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr (EUR/t)
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	158,65
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	158,65
03 03 99	Abfälle a. n. g.	158,65
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	158,65
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	158,65
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	158,65
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	158,65
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	158,65
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	158,65
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	158,65

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr (EUR/t)
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	158,65
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	158,65
15 01 03	Verpackungen aus Holz	158,65
15 01 04	Verpackungen aus Metall	158,65
15 01 05	Verbundverpackungen	158,65
15 01 06	gemischte Verpackungen	158,65
15 01 07	Verpackungen aus Glas	158,65
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	158,65
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	158,65
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	158,65
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen (Altreifenschnitzel)	158,65
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	2,50 EUR/Stück
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	3,50 EUR/Stück
16 01 03	LKW Altreifen	20,00 EUR/Stück

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr (EUR/t)
16 01 03	Schlepperreifen	45,00 EUR/Stück
16 01 19	Kunststoffe	158,65
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	158,65
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	18,82
17 01 02	Ziegel (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	55,04
17 01 03	Fliesen und Keramik (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	60,00
17 01 07	Gemische ausschließlich aus Beton, Ziegeln (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	42,14
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	61,75
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	58,43
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	86,99
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	484,82
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 03	Blei	0,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr (EUR/t)
17 04 04	Zink	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 06	Zinn	0,00
17 04 07	gemischte Metalle	0,00
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	158,65
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	24,18
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	430,76
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	195,82
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	194,40
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (bis zu 500 kg pro Gewerbe/Abfallerzeuger je Anlieferung)	158,65
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	158,65

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr (EUR/t)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	158,65
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	158,65
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	158,65
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,65
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	158,65
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	158,65
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	158,65
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	158,65
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	158,65
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	158,65
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	158,65
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr (EUR/t)
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	158,65
19 08 02	Sandfangrückstände	158,65
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	158,65
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauch- wasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	158,65
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	158,65
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	158,65
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	158,65
19 12	sonstige Sortierreste	
19 12 01	Papier und Pappe	158,65
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	158,65
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	158,65
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	158,65
19 12 08	Textilien	158,65
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	158,65
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	158,65
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr (EUR/t)
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	158,65
20 01 10	Bekleidung	158,65
20 01 11	Textilien	158,65
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	158,65
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	86,98
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	58,43
20 01 39	Kunststoffe	158,65
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	158,65
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	48,79
20 02 02	Boden und Steine	24,18
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	158,65
20 03	andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	158,65
20 03 02	Marktabfälle	158,65
20 03 03	Straßenkehrschutt	158,65
20 03 07	Sperrmüll – Holzartiger Sperrabfall	58,43
20 03 07	Sperrmüll	158,65
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	158,65

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze für die Annahme von Abfallkleinmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie mit Einschränkungen an den Recyclinghöfen

Anlage 2 // Tabelle 1

Abfallannahme- und Umladestation	Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge	Kleinmenge	Kleinmenge
				bis 100 Liter	bis 1 m ³	bis 3m ³
[Annahme]				[pro 100 Liter]	[pro 1 m ³]	[pro Anlieferung]
ja	ja		Altmetall AVV 20 01 40	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	teilweise		Elektroaltgeräte AVV 20 01 36	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	ja		Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Grünabfall, Laub, Weihnachtsbäume AVV 20 02 01	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück, je 1 m ³ pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück, je 1 m ³ pro Jahr	12,00 €
				0,50 €	4,00 €	
ja	ja		Holzartiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	16,00 €
				2,00 €	6,00 €	
ja	ja		Altholz (Holz unbehandelt aus Abbruch, Wurzelholz, Baumstubben) AVV 17 02 01	2,00 €	6,00 €	16,00 €
ja	ja		Sonstiger Sperrabfall AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	23,00 €
				5,00 €	12,00 €	
ja	ja		Sonstiger Beseitigungsabfall AVV 20 03 01	5,00 €	12,00 €	23,00 €
ja	ja		Haushaltsübliche Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff (z. B. Schüsseln, Frischhaltedosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug, Gartenmöbel aus Kunststoff) AVV 20 01 39	1,00 €	4,00 €	13,00 €

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung)

Anlage 2 // Tabelle 2

Abfallnahme- und Umladestation/Standal		Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung			
[Annahme]						
Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall bis max. 500 kg pro Gewerbe / Abfallerzeuger je Anlieferung			Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m ³	./.	
			[pro Anlieferung]	[pro Anlieferung]		
ja	nein	Beton AVV 17 01 01	2,50 €	7,50 €	./.	
ja	nein	Ziegel AVV 17 01 02	5,00 €	12,50€	./.	
ja	nein	Fliesen und Keramik AVV 17 01 03	6,00 €	17,00 €	./.	
ja	nein	Gemisch aus Beton und Ziegel AVV 17 01 07	4,00 €	12,00 €	./.	
ja	ja	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik AVV 17 01 07	6,00 €	17,50 €	./.	
ja	nein	Boden und Steine AVV 17 05 04	4,00 €	10,00 €	./.	
ja	nein	Gasbeton AVV 17 01 01	8,00 €	33,50 €	./.	
ja	nein	Gips AVV 17 08 02	3,50 €	48,50 €	./.	
Gemischter Bauabfall AVV 17 09 04 bis max. 500 kg pro Gewerbe / Abfallerzeuger je Anlieferung			Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m ³	Kleinmenge bis 3 m ³	
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m ³]	[pro Anlieferung]	
ja	nein	z. B. Dachrinnen, Wannenträger, Kunststofffenster, Wandverkleidung, Maurerkübel, Plastikeimer, Bau-/Abbruchholz	11,00 €	25,00 €	58,00 €	

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung)

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze der Annahme von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bei Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [EUR/kg]
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2,60
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 0108 fallen	2,60
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	1,83
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	2,60
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	2,60
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	2,60
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	2,60

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [EUR/kg]
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,83
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,83
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,83
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 03*	Andere Teere	2,07
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	8,91
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,83
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [EUR/kg]
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körper- pflegemitteln	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,83
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,83
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1,74
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	1,74
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,83

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [EUR/kg]
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	1,41
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 03*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	1,47
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2,13
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	2,13
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [EUR/kg]
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,41
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 07*	Ölfilter	1,41
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	2,60
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	6,41
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,13
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	2,13
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	2,60
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten (inkl. Feuerlöscher)	2,60
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,60
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	2,60
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	0,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [EUR/kg]
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	Ölhaltige Abfälle	1,41
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,60
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen , die unter 18 01 06 fallen	2,60
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	8,91
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,60
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	2,60
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 13*	Lösemittel	1,83
20 01 14*	Säuren	2,60
20 01 15*	Laugen	2,60
20 01 17*	Fotochemikalien	2,60
20 01 19*	Pestizide	2,60
20 01 21*	Andere quecksilberhaltige Abfälle zur Entsorgung	8,91
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,18
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,74
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1,74

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [EUR/kg]
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2,60
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2,60
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	2,60
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2,60
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	0,00

Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal - Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW *3
1.	Andere Herkunftsbereiche (Gewerbe/Öffentliche Einrichtungen/Sonstige)*1, *2		
1.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
1.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0 1,0
1.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
1.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0
1.5.	Lebensmitteleinzel- und –großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
1.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
1.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten/krippen, Seniorentagesstätten	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/Schüler/ Kinder/Senioren, jedoch mindestens	1,0 1,0
1.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW *3
1.	Andere Herkunftsbereiche (Gewerbe/Öffentliche Einrichtungen/Sonstige) *1, *2		
1.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 1,0
1.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
1.11.	Kleingartenanlagen gemäß BKleingG	je 6 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage, jedoch mindestens	1,0
1.12.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1.1. – 1.11. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
2.	Wohngrundstücke		
2.1.	Bebaute Naherholungsgrundstücke sowie bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0

Erläuterungen, Grundsätze:

*¹ Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.

*² Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von *¹ nicht als Beschäftigter berücksichtigt.

*³ Bei mehr als 1,0 EGW je Abfallerzeuger erfolgt nach Ermittlung aller Tatbestände abschließend eine kaufmännische Rundung auf ganze EGW.